



Datum: 16.03.2012 Nr.: 8

**Inhaltsverzeichnis**

Seite

**Senat:**

Neufassung der Richtlinien der Georg-August-Universität Göttingen zur  
Sicherung guter wissenschaftlicher Praxis 156

**Theologische Fakultät:**

Änderung der Ordnung für das Theologische Stift 167

**Sozialwissenschaftliche Fakultät:**

Ordnung über das Auswahlverfahren im Bachelor-Studiengang „Politikwissenschaft“ 170

**Senat:**

Der Senat der Georg-August-Universität Göttingen hat am 14.03.2012 die Neufassung der Ordnung der Georg-August-Universität Göttingen zur Sicherung guter wissenschaftlicher Praxis beschlossen (§ 15 Satz 2 NHG, § 41 Abs. 1 Satz 1 NHG in der Fassung der Bekanntmachung vom 26.02.2007 (Nds. GVBl. S. 69), zuletzt geändert durch Artikel 12 des Gesetzes vom 17.11.2011 (Nds. GVBl. S. 422), in Verbindung mit § 18 Satz 2 der Grundordnung der Georg-August-Universität Göttingen (GO) in der Fassung der Bekanntmachung vom 20.12.2010 (Amtliche Mitteilungen Nr. 58/2010 S. 6347), zuletzt geändert durch Beschluss des Senats vom 06.07.2011 (Amtliche Mitteilungen Nr. 21/2011 S. 1699), § 15 Satz 2 NHG, § 41 Abs. 1 Satz 1 NHG in Verbindung mit § 18 Satz 2 GO):

**Ordnung der Georg-August-Universität Göttingen  
zur Sicherung guter wissenschaftlicher Praxis**

**Inhaltsübersicht****Präambel****Abschnitt I: Allgemeine Grundsätze**

- § 1 Regeln guter wissenschaftlicher Praxis
- § 2 Verpflichtung des wissenschaftlichen Personals zur Beachtung der Regeln guter wissenschaftlicher Praxis
- § 3 Prävention
- § 4 Wissenschaftliches Fehlverhalten
- § 5 Ansprechpartner bei Verdacht wissenschaftlichen Fehlverhaltens

**Abschnitt II: Verfahren bei Verdacht auf wissenschaftliches Fehlverhalten**

- § 6 Aufklärungspflicht, Konsequenzen
- § 7 Ombudspersonen für die Selbstkontrolle in der Wissenschaft
- § 8 Prüfung durch das Ombudsgremium
- § 9 Förmliche Untersuchung durch eine Untersuchungskommission
- § 10 Ergänzende Maßnahmen; Aufbewahrung der Akten

**Abschnitt III: Schlussbestimmung**

- § 11 Inkrafttreten

## **Anlagen**

I. Katalog von Verhaltensweisen, die als wissenschaftliches Fehlverhalten anzusehen sind

II. Anerkannte Regeln der Autorschaft (Begründung, Pflichten)

### **Präambel**

(1) <sup>1</sup>Die Georg-August-Universität Göttingen (im Folgenden: Universität) trägt im Rahmen ihres gesetzlichen Auftrags Verantwortung für die Organisation von Forschung, Lehre und Nachwuchsförderung. <sup>2</sup>Lehre und Nachwuchsförderung sind untrennbar mit der Forschung verbunden. <sup>3</sup>Für die Universität ist es daher von besonderer Bedeutung, eine Atmosphäre der Offenheit, Kreativität und Leistungsbereitschaft zu erhalten und diese weiter zu fördern. <sup>4</sup>Ein reges wissenschaftliches Leben, welches in entsprechenden Arbeitsgruppen stattfindet, ist ein wichtiges Element zur Vermeidung von wissenschaftlichem Fehlverhalten. <sup>5</sup>In Wahrnehmung ihrer Verantwortung trifft die Universität Vorkehrungen gegen wissenschaftliches Fehlverhalten.

(2) <sup>1</sup>Die Universität wird daher jedem konkreten Verdacht auf wissenschaftliches Fehlverhalten nachgehen. <sup>2</sup>Sollte sich nach Klärung des Sachverhalts der Verdacht auf ein Fehlverhalten bestätigen, werden, im Rahmen der rechtlichen Möglichkeiten, die im Einzelfall erforderlichen Maßnahmen ergriffen.

### **Abschnitt I**

#### **Allgemeine Grundsätze**

##### **§ 1 Regeln guter wissenschaftlicher Praxis**

(1) <sup>1</sup>Für die wissenschaftliche Arbeit an der Universität sind von ihren in der Forschung tätigen Mitgliedern und Angehörigen die Regeln guter wissenschaftlicher Praxis zu beachten. <sup>2</sup>Sie umfassen

1. die allgemeinen Prinzipien wissenschaftlicher Arbeit, wie
  - a. Arbeit lege artis unter Einschluss ihrer ethischen und juristischen Voraussetzungen,
  - b. Dokumentation der Resultate,
  - c. konsequente und selbstkritische Überprüfung aller Ergebnisse und gegebenenfalls deren regelmäßige Diskussion in der jeweiligen Arbeitsgruppe,
  - d. Wahrung strikter Redlichkeit im Hinblick auf die Beiträge von anderen Personen, sowie
2. die Beachtung besonderer Regelungen für einzelne Fachdisziplinen.

(2) Primärdaten, die als Grundlage für Veröffentlichungen dienen, sind in derjenigen wissenschaftlichen Einrichtung (Seminar, Institut, Klinik), in der sie entstanden sind, für zehn Jahre auf haltba-

ren und gesicherten Datenträgern aufzubewahren, soweit dies zum Zweck der Nachprüfbarkeit notwendig ist.

(3) Unbeschadet der Verantwortung der Leitung der Universität trägt jede Fakultät und jede Einrichtung im jeweiligen Bereich die Verantwortung für eine angemessene Organisation, die gewährleistet, dass

1. die Aufgaben der Leitung, Aufsicht, Qualitätssicherung und Konfliktregelung

a. eindeutig zugewiesen sind und

b. tatsächlich wahrgenommen werden,

2. der wissenschaftliche Nachwuchs dem jeweiligen Fortbildungsstand entsprechend angeleitet und betreut wird.

(4) Originalität und Qualität haben als Leistungs- und Bewertungskriterium für Prüfungen für die Verleihung akademischer Grade, Beförderungen, Einstellungen, Berufungen und Mittelzuweisungen in der Regel Vorrang vor Quantität.

## **§ 2 Verpflichtung des wissenschaftlichen Personals zur Beachtung der Regeln guter wissenschaftlicher Praxis**

<sup>1</sup>Die in dieser Ordnung festgelegten Regeln sind für alle wissenschaftlich an der Universität tätigen Personen verbindlich. <sup>2</sup>Die Regeln werden im Vorlesungsverzeichnis<sup>1</sup> veröffentlicht und jeder Wissenschaftlerin oder jedem Wissenschaftler bei Arbeitsbeginn mit dem Hinweis übergeben, dass alle Fälle wissenschaftlichen Fehlverhaltens konsequent verfolgt werden.

## **§ 3 Prävention**

(1) Im Hinblick auf die Sicherung guter wissenschaftlicher Praxis an der Universität ist es erforderlich, Maßnahmen einzuführen, die geeignet sind, wissenschaftliches Fehlverhalten nicht entstehen zu lassen.

(2) <sup>1</sup>Die Universität nimmt diese Verantwortung für ihre Absolventinnen und Absolventen dadurch wahr, dass sie den Studierenden bereits in den Einführungsveranstaltungen des Grundstudiums unter Hinweis auf diese Regeln die Grundsätze wissenschaftlichen Arbeitens und guter wissenschaftlicher Praxis vermittelt und sie zu Ehrlichkeit und Verantwortlichkeit in der Wissenschaft anhält. <sup>2</sup>Die Fakultäten sind aufgefordert, die Grundsätze wissenschaftlicher Arbeit, die gute wissenschaftliche Praxis und die Gefahr sowie die Folgen wissenschaftlichen Fehlverhaltens in regelmäßig stattfindenden Lehrveranstaltungen angemessen zu thematisieren.

---

<sup>1</sup> Abrufbar über die Online-Dienste der Universität Göttingen unter:  
<http://univz.uni-goettingen.de/qisserver/rds?state=user&type=0>

(3) <sup>1</sup>Habilitandinnen und Habilitanden haben als Zulassungsvoraussetzung für die Habilitation sowie Juniorprofessorinnen und Juniorprofessoren als Bestellungs voraussetzung eine Erklärung abzugeben, in der sie sich zur Einhaltung dieser Regeln verbindlich verpflichten. <sup>2</sup>In die geltenden Habilitationsordnungen ist eine entsprechende Zulassungsvoraussetzung aufzunehmen. <sup>3</sup>Für Doktorandinnen und Doktoranden gilt Satz 1 sinngemäß. <sup>4</sup>In die geltenden Promotionsordnungen ist eine entsprechende Zulassungsvoraussetzung aufzunehmen.

(4) <sup>1</sup>Gegenüber ihrem wissenschaftlichen und technischen Personal nimmt die Universität ihre Verantwortung dadurch wahr, dass dieser Personenkreis auf Fakultätsebene in regelmäßigen Abständen über die Grundsätze wissenschaftlichen Arbeitens und guter wissenschaftlicher Praxis unter Hinweis auf die Leitlinien für gute wissenschaftliche Praxis unterrichtet wird. <sup>2</sup>Die Unterrichtung ist schriftlich festzuhalten und durch Unterschrift zu bestätigen.

#### **§ 4 Wissenschaftliches Fehlverhalten**

(1) <sup>1</sup>Wissenschaftliches Fehlverhalten liegt insbesondere vor, wenn jemand in einem wissenschaftserheblichen Zusammenhang und grob fahrlässig oder vorsätzlich

- a. Falschangaben macht,
- b. geistiges Eigentum anderer verletzt,
- c. zur Beeinträchtigung der Forschungstätigkeit anderer geeignete Handlungen vornimmt,
- d. die anerkannten Regeln der Autorschaft (siehe Anlage II) verletzt.

<sup>2</sup>Ein Katalog dessen, was insbesondere als wissenschaftliches Fehlverhalten anzusehen ist, findet sich in Anlage I zu dieser Ordnung.

(2) Entscheidend sind jeweils die Umstände des Einzelfalles.

(3) Beteiligen sich mehrere Personen an einem wissenschaftlichen Fehlverhalten, so ist jede Person einzeln dafür verantwortlich.

(4) Das Unterlassen einer Handlung ist dann als wissenschaftliches Fehlverhalten anzusehen, wenn der oder die Unterlassende diese Handlung pflichtwidrig unterlässt und dies der Verwirklichung wissenschaftlichen Fehlverhaltens durch ein aktives Handeln entspricht.

#### **§ 5 Ansprechpartner bei Verdacht wissenschaftlichen Fehlverhaltens**

Bei vermutetem wissenschaftlichen Fehlverhalten besteht die Möglichkeit, sich wahlweise zunächst an die Ombudspersonen (§ 7) oder direkt an das Ombudsgremium (§ 8) zu wenden.

## Abschnitt II

### Verfahren bei Verdacht auf wissenschaftliches Fehlverhalten

#### § 6 Aufklärungspflicht, Konsequenzen

(1) <sup>1</sup>Die Universität wird jedem konkreten Verdacht auf wissenschaftliches Fehlverhalten ihrer jetzigen oder ehemaligen Mitglieder und Angehörigen bzw. ihnen gegenüber nachgehen, soweit die betreffenden Arbeiten und Leistungen an der Universität Göttingen erbracht wurden bzw. entstanden sind, und soweit nicht andere wissenschaftliche Einrichtungen zuständig sind. <sup>2</sup>Diese Aufgabe nehmen

a) die Ombudspersonen nach § 7 und das Ombudsgremium nach § 8 sowie

b) die Untersuchungskommission nach § 9

gemäß dem in dieser Ordnung geregelten Verfahren wahr. <sup>3</sup>Sind Prüfungsleistungen betroffen, so kann das Ombudsgremium die Sache an die zuständige Fakultät verweisen.

(2) Sollte sich nach Aufklärung des Sachverhalts der Verdacht auf wissenschaftliches Fehlverhalten bestätigen, werden im Rahmen der rechtlichen Möglichkeiten die im Einzelfall erforderlichen dienst-, arbeits-, hochschul-, zivil- oder strafrechtlichen Maßnahmen durch die Präsidentin oder den Präsidenten veranlasst.

(3) Die Bekanntgabe des Namens der informierenden Person - auch gegenüber Verfahrensbeteiligten - bedarf unbeschadet der Vorschrift des § 9 Abs. 4 dieser Ordnung des Einverständnisses der informierenden Person, sofern ein berechtigtes Interesse der informierenden Person an der Wahrung der Vertraulichkeit erkennbar ist.

(4) Die Vorgänge sind in hinreichendem Umfang schriftlich zu dokumentieren.

#### § 7 Ombudspersonen für die Selbstkontrolle in der Wissenschaft

(1) <sup>1</sup>Der Senat wählt für die Dauer von vier Jahren drei Personen aus der Gruppe der Hochschul-lehrer als Ombudspersonen. <sup>2</sup>Aus den Bereichen der

a) Geisteswissenschaften und Theologie,

b) Rechts-, Sozial- und Wirtschaftswissenschaften,

c) Naturwissenschaften, Mathematik und Informatik und Medizin

wird je eine Ombudsperson gewählt. <sup>3</sup>Sie soll über Erfahrungen in der Ausbildung des wissenschaftlichen Nachwuchses ebenso verfügen wie mit der Durchführung von Forschungsvorhaben – auch im internationalen Zusammenhang – vertraut sein. <sup>4</sup>Für den Fall der Befangenheit oder sonstiger persönlicher Verhinderung wird vom Senat für jede Ombudsperson eine persönliche Vertreterin oder ein persönlicher Vertreter gewählt. <sup>5</sup>Nach Ablauf der Amtszeit ist Wiederwahl möglich.

(2) <sup>1</sup>Die Ombudspersonen sind für alle Mitglieder und Angehörige der Universität zuständig. <sup>2</sup>Die Arbeit der Ombudspersonen wird von dem Ziel getragen, zwischen den Verfahrensbeteiligten zu vermitteln, soweit dies möglich und sachlich gerechtfertigt ist. <sup>3</sup>Die im Einzelfall angerufene Ombudsperson berät als Vertrauensperson diejenigen, die sie über ein konkret vermutetes wissenschaftliches Fehlverhalten informieren, und greift von sich aus einschlägige konkrete Hinweise auf, von denen sie Kenntnis erhält.

(3) <sup>1</sup>Die im Einzelfall angerufene Ombudsperson prüft die Vorwürfe unter Plausibilitäts Gesichtspunkten auf Konkretheit und Bedeutung, auf mögliche Motive und im Hinblick auf die Möglichkeit zur Ausräumung der Vorwürfe. <sup>2</sup>Wird keine Einigung im Zuge der Vermittlungsbemühungen der Ombudsperson erzielt und liegt ein konkreter Verdacht auf wissenschaftliches Fehlverhalten vor, setzt die Ombudsperson das Ombudsgremium in Kenntnis. <sup>3</sup>Fehlt nach Prüfung der Vorwürfe ein konkreter Anfangsverdacht wissenschaftlichen Fehlverhaltens, legt die Ombudsperson das Verfahren dem Ombudsgremium zur Entscheidung über die Einstellung des Verfahrens vor (§ 8 Abs. 1).

### **§ 8 Prüfung durch das Ombudsgremium**

(1) <sup>1</sup>Die Ombudspersonen nach § 7 Absatz 1 Satz 1 bilden das Ombudsgremium. <sup>2</sup>Das Ombudsgremium prüft zunächst, ob ein konkreter Anfangsverdacht wissenschaftlichen Fehlverhaltens festzustellen ist. <sup>3</sup>Fehlt ein solcher Anfangsverdacht, stellt es das Verfahren ein. <sup>4</sup>Die Absätze 4 und 5 gelten dafür entsprechend. <sup>5</sup>Besteht ein konkreter Anfangsverdacht, hat das Ombudsgremium den Sachverhalt weiter zu erforschen. <sup>6</sup>Soweit dies möglich und sachlich berechtigt ist, bemüht sich das Ombudsgremium darum, zwischen den Verfahrensbeteiligten zu vermitteln.

(2) <sup>1</sup>Das Ombudsgremium gibt der oder dem vom Verdacht des Fehlverhaltens Betroffenen unter Nennung der belastenden Tatsachen und Beweismittel Gelegenheit, innerhalb einer angemessenen Frist, die das Gremium festlegt, in geeigneter Form Stellung zu nehmen. <sup>2</sup>Das Ombudsgremium gibt der informierenden Person in geeigneten Fällen Gelegenheit zu einer ergänzenden Stellungnahme. <sup>3</sup>Das Ombudsgremium kann von weiteren Personen als Zeugen oder Sachverständigen Stellungnahmen in geeigneter Form einholen. <sup>4</sup>Im Falle mündlicher Stellungnahmen im Zuge des Prüfungsverfahrens nach § 8 dieser Ordnung ist ein schriftlicher Vermerk anzufertigen.

(3) Als bald nach Abschluss des Anhörungsverfahrens gemäß Abs. 2 trifft das Ombudsgremium eine der folgenden Entscheidungen und übermittelt diese an die Personen nach Abs. 2 mit Ausnahme der als Zeugen oder Sachverständigen Angehörten:

1. Das Vorprüfverfahren wird eingestellt, weil sich der Verdacht nicht hinreichend bestätigt oder sich als haltlos erwiesen hat.

2. Das Vorprüfverfahren wird eingestellt, weil sich im Rahmen des Verfahrens die Möglichkeit zur Ausräumung der Vorwürfe unter Beteiligung der informierenden und betroffenen Person ergeben hat und ein Einschreiten wegen eines wissenschaftlichen Fehlverhaltens nicht (mehr) erforderlich ist.

3. Das Vorprüfverfahren wird wegen eines wissenschaftlichen Fehlverhaltens in einem minder-schweren Fall eingestellt; das Ombudsgremium kann die Einstellung von der Erfüllung von Auflagen abhängig machen.

4. Das Verfahren wird an die Untersuchungskommission nach § 9 überwiesen; in diesem Fall werden die Unterlagen zusammen mit einer Stellungnahme an die Vorsitzende oder den Vorsitzenden der Untersuchungskommission weiter geleitet.

(4) Die Entscheidungen nach Abs. 3 Nr. 1-4 sind schriftlich zu begründen, im Falle einer Entscheidung nach Nr. 3 soll die Begründung insbesondere Art und Gewicht des wissenschaftlichen Fehlverhaltens angeben.

(5) <sup>1</sup>Ist die informierende Person mit der Einstellung des Vorprüfungsverfahrens nicht einverstanden, kann sie innerhalb von zwei Wochen nach Mitteilung der Gründe gemäß Abs. 3 Nr. 1 bis 3 bei der oder dem Vorsitzenden der Untersuchungskommission schriftlich unter Angabe der Gründe Widerspruch erheben. <sup>2</sup>Die Untersuchungskommission entscheidet, ob es bei der Einstellung des Vorprüfungsverfahrens bleibt oder ob eine förmliche Untersuchung eingeleitet wird; Abs. 2 und 3 gelten entsprechend.

### **§ 9 Förmliche Untersuchung durch eine Untersuchungskommission**

(1) <sup>1</sup>Die förmliche Untersuchung wird von einer auf Vorschlag der Präsidentin oder des Präsidenten vom Senat für die Dauer von vier Jahren eingesetzten Untersuchungskommission durchgeführt. <sup>2</sup>Die Kommission besteht einschließlich der den Vorsitz führenden Person aus fünf geeigneten Persönlichkeiten, von denen eine zum Richteramt befähigt sein muss und mindestens zwei von außerhalb der Universität kommen sollen. <sup>3</sup>Der Vorsitz kann nur von einem zum Richteramt befähigten Mitglied ausgeübt werden. <sup>4</sup>Für den Fall der Befangenheit oder sonstiger persönlicher Verhinderung wird vom Senat für jedes Mitglied eine persönliche Vertreterin oder ein persönlicher Vertreter gewählt. <sup>5</sup>Nach Ablauf der Amtszeit eines Mitglieds ist Wiederbestellung möglich. <sup>6</sup>Die Untersuchungskommission kann Sachverständige als Mitglieder mit beratender Stimme hinzuziehen.

(2) <sup>1</sup>Die Eröffnung des förmlichen Untersuchungsverfahrens wird der Präsidentin oder dem Präsidenten durch die Vorsitzende oder den Vorsitzenden der Kommission mitgeteilt. <sup>2</sup>Die Kommission berät in nichtöffentlicher mündlicher Verhandlung. <sup>3</sup>Sie prüft in freier Beweiswürdigung, ob wissenschaftliches Fehlverhalten vorliegt.

(3) <sup>1</sup>Der oder dem vom Verdacht des Fehlverhaltens Betroffenen wird von der Kommission unter Nennung der belastenden Tatsachen und Beweismittel Gelegenheit gegeben, innerhalb einer angemessenen Frist, die die Kommission festlegt, in geeigneter Form Stellung zu nehmen. <sup>2</sup>Der informierenden Person wird von der Kommission in geeigneten Fällen Gelegenheit zu einer ergänzenden Stellungnahme gegeben. <sup>3</sup>Die Kommission kann von weiteren Personen als Zeugen oder Sachverständigen Stellungnahmen in geeigneter Form einholen. <sup>4</sup>Im Falle mündlicher Stellungnahmen im Zuge des Prüfungsverfahrens nach § 9 dieser Ordnung ist ein schriftlicher Vermerk anzufertigen.

(4) <sup>1</sup>Der oder die Betroffene und die informierende Person sind auf ihren Wunsch mündlich anzuhören; dazu können sie eine Person ihres Vertrauens als Beistand hinzuziehen. <sup>2</sup>Der Betroffenen oder dem Betroffenen ist auf Wunsch im Rahmen der rechtlichen Möglichkeiten Akteneinsicht zu gewähren. <sup>3</sup>Auf Verlangen der betroffenen Person kann ihrem Beistand auf Beschluss der Kommission im Rahmen der rechtlichen Möglichkeiten gleichfalls Akteneinsicht gewährt werden.

(5) <sup>1</sup>Als bald nach Abschluss des Anhörungsverfahrens gemäß der Absätze 2 - 4 trifft die Kommission eine der folgenden Entscheidungen:

1. Das Verfahren wird eingestellt, weil sich der Verdacht nicht hinreichend bestätigt oder sich als haltlos erwiesen hat.
2. Das Verfahren wird eingestellt, weil sich im Rahmen des Verfahrens die Möglichkeit zur Ausräumung der Vorwürfe unter Beteiligung der informierenden und betroffenen Person ergeben hat und ein Einschreiten wegen eines wissenschaftlichen Fehlverhaltens nicht (mehr) erforderlich ist.
3. Das Verfahren wird wegen eines wissenschaftlichen Fehlverhaltens in einem minderschweren Fall eingestellt. Die Kommission kann die Einstellung von der Erfüllung von Auflagen abhängig machen.
4. Das Verfahren wird wegen eines erwiesenen wissenschaftlichen Fehlverhaltens mit einem Entscheidungsvorschlag, der die notwendigen Maßnahmen (Sanktionen) enthält, der Präsidentin oder dem Präsidenten vorgelegt.

<sup>2</sup>Die Entscheidung ist in jedem Fall zu begründen. <sup>3</sup>Sie soll im Falle der Nummern 3 und 4 insbesondere Art und Gewicht des wissenschaftlichen Fehlverhaltens angeben. <sup>4</sup>Im Falle einer Entscheidung nach Abs. 5 Nr. 4 wird die zuständige wissenschaftliche Leitung, an der die Person nach Abs. 3 Satz 1 tätig ist, und die zuständige Dekanin oder der zuständige Dekan hierüber schriftlich informiert.

### **§ 10 Ergänzende Maßnahmen; Aufbewahrung der Akten**

(1) <sup>1</sup>Das Ombudsgremium teilt die von ihm behandelten Fälle in einem jährlich zu erstellenden Bericht der Präsidentin oder dem Präsidenten mit. <sup>2</sup>Die Präsidentin oder der Präsident unterrichtet den Senat einmal jährlich über den Inhalt des von dem Ombudsgremium vorgelegten Berichts.

(2) <sup>1</sup>Die Akten der förmlichen Untersuchung werden 30 Jahre aufbewahrt. <sup>2</sup>Die im Zusammenhang mit einem Fall erwiesenen wissenschaftlichen Fehlverhaltens genannten Mitglieder und Angehörigen der Universität erhalten auf Antrag von der zuständigen Ombudsperson zu ihrer Entlastung eine Bescheinigung über die Dauer der Aufbewahrungsfrist nach Satz 1.

### **Abschnitt III**

### **Schlussbestimmung**

### **§ 11 Inkrafttreten**

(1) <sup>1</sup>Diese Ordnung tritt am Tage nach der Veröffentlichung in den Amtlichen Mitteilungen der Georg-August-Universität Göttingen in Kraft. <sup>2</sup>Zugleich treten die Richtlinien der Georg-August-Universität Göttingen zur Sicherung guter wissenschaftlicher Praxis in der Fassung vom 14.12.2005 (Amtliche Mitteilungen der Georg-August-Universität Göttingen vom 28.12.2005/Nr. 17 Seite 1110) außer Kraft.

(2) Für bis zum Inkrafttreten nach Absatz 1 an die gemäß §§ 6, 7 der Richtlinien der Georg-August-Universität Göttingen zur Sicherung guter wissenschaftlicher Praxis in der Fassung vom 14.12.2005 (Amtliche Mitteilungen der Georg-August-Universität Göttingen vom 28.12.2005/Nr. 17 Seite 1110) zuständigen Personen herangetragenen Fälle wissenschaftlichen Fehlverhaltens gelten die Vorschriften der Richtlinien der Georg-August-Universität Göttingen zur Sicherung guter wissenschaftlicher Praxis in der Fassung vom 14.12.2005 (Amtliche Mitteilungen der Georg-August-Universität Göttingen vom 28.12.2005/Nr. 17 Seite 1110) unbeschadet Absatz 1.

## **Anlagen**

### **I. Katalog von Verhaltensweisen, die als wissenschaftliches Fehlverhalten anzusehen sind**

Als wissenschaftliches Fehlverhalten kommen insbesondere in Betracht:

#### 1. Falschangaben:

a. das Erfinden von Daten;

b. das Verfälschen von Daten, z. B.

(1) durch Auswählen erwünschter und Zurückweisen unerwünschter Ergebnisse, ohne dies offen zu legen;

(2) durch Manipulation einer Darstellung oder Abbildung;

c. unrichtige Angaben in einem Bewerbungsschreiben oder einem Förderantrag (einschließlich Falschangaben zum Publikationsorgan und zu im Publikationsprozess befindlichen Veröffentlichungen);

#### 2. Verletzung geistigen Eigentums:

a. in Bezug auf ein von einem anderen geschaffenes urheberrechtlich geschütztes Werk oder von anderen stammende wesentliche wissenschaftliche Erkenntnisse, Hypothesen, Lehren oder Forschungsansätze:

(1) die unbefugte Verwertung unter Anmaßung der Autorschaft (Plagiat),

(2) die Ausbeutung von Forschungsansätzen und Ideen, insbesondere als Gutachter (Ideendiebstahl),

(3) die Anmaßung oder unbegründete Annahme wissenschaftlicher Autor- oder Mitautorschaft,

(4) die Verfälschung des Inhalts oder

(5) die unbefugte Veröffentlichung und das unbefugte Zugänglichmachen gegenüber Dritten, solange das Werk, die Erkenntnis, die Hypothese, die Lehre oder der Forschungsansatz noch nicht veröffentlicht sind;

b. die Inanspruchnahme der (Mit-)Autorschaft eines anderen ohne dessen Einverständnis;

#### 3. Beeinträchtigung der Forschungstätigkeit anderer:

a. die Sabotage von Forschungstätigkeit (einschließlich dem Beschädigen, Zerstören oder Manipulieren von Versuchsanordnungen, Geräten, Unterlagen, Hardware, Software, Chemikalien oder sonstiger Sachen, die ein anderer zur Durchführung eines Experiments benötigt),

- b. die Beseitigung von Primärdaten, sofern damit gegen gesetzliche Bestimmungen oder disziplin-bezogene anerkannte Grundsätze wissenschaftlicher Arbeit verstoßen wird.
4. Verletzung der anerkannten Regeln der Autorschaft (unten II.).

## II. Anerkannte Regeln der Autorschaft (Begründung, Pflichten)

<sup>1</sup>Alle als Autorin oder Autor einer Veröffentlichung genannten Personen müssen zur Autorschaft berechtigt und alle zur Autorschaft berechtigten Personen müssen als Autorin oder Autor genannt sein. <sup>2</sup>Autorinnen oder Autoren müssen in einem hinreichenden Maße an der Publikation mitgewirkt haben, um in der Öffentlichkeit verantwortlich für einen ihnen zuordenbaren Anteil an dem Publikationsinhalt zeichnen zu können. <sup>3</sup>Bei einem Autorenkollektiv müssen die herausgehobenen Mitglieder des Autorenkollektivs (z. B. Erst-, Korrespondenz- bzw. Seniorautorinnen oder -autoren) die Verantwortung für die Einhaltung der guten wissenschaftlichen Praxis in Bezug auf die Gesamtarbeit von deren Beginn bis zur Publikation übernehmen.

<sup>4</sup>Eine Autorschaft ist nur begründet bei:

- a) einem substantiellen Beitrag zu Konzept und Planung, sowie Erhebung, Analyse und Interpretation von Daten,
- b) Entwurf oder kritische Überarbeitung der Publikation in einem nicht nur unerheblichen Umfang und
- c) abschließender Genehmigung der Publikation in der Version, die zur Veröffentlichung eingereicht werden soll.

<sup>5</sup>Jede der vorgenannten Bedingungen a), b) und c) muss bei einer Autorin oder einem Autor erfüllt sein. <sup>6</sup>Das Einwerben oder Bereitstellen von Finanzmitteln, die Datenerhebung oder die allgemeine Leitung einer Forschungseinrichtung oder -gruppe begründen für sich genommen noch keine Autorschaft. <sup>7</sup>Soweit eine Forschungsarbeit von mehreren Forschungsgruppen gemeinsam erarbeitet worden ist, steht die Autorschaft diesen als gemeinsamer Gruppe zu. <sup>8</sup>Alle Mitglieder dieser Gruppe, die als Autorinnen oder Autoren genannt werden, müssen die oben genannten Bedingungen a), b) und c) erfüllen. <sup>9</sup>Die Autorenenreihung muss eine gemeinsame Entscheidung aller Koautorinnen und Koautoren sein. <sup>10</sup>Die Gründe für die Autorenenreihung müssen objektiv nachvollziehbar sein.

---

**Theologische Fakultät:**

Nach Beschluss des Kuratoriums des Theologischen Stifts vom 11.07.2011 hat der Fakultätsrat der Theologischen Fakultät am 13.07.2011 die Änderung der Ordnung für das Theologische Stift in der Fassung der Bekanntmachung vom 01.09.1993 (Amtliche Mitteilungen Nr. 9/1993), zuletzt geändert durch Beschluss vom 25.01.2006 (Amtliche Mitteilungen Nr. 3/2006), beschlossen (§ 44 Abs. 1 Satz 2 NHG in der Fassung der Bekanntmachung vom 26.02.2007 (Nds. GVBl. S. 69), zuletzt geändert durch Artikel 12 des Gesetzes vom 17.11.2011 (Nds. GVBl. S. 422) und § 22 Abs. 6 Satz 2 der Grundordnung der Georg-August-Universität Göttingen in der Fassung vom 20.12.2010 (Amtliche Mitteilungen Nr. 58/2010, S. 6374), zuletzt geändert durch Beschluss des Senats vom 06.07.2011 (Amtliche Mitteilungen Nr. 21/2011, S. 1699)).

Die Änderung tritt am Tage nach ihrer Bekanntmachung in den Amtlichen Mitteilungen der Georg-August-Universität Göttingen in Kraft.

**Ordnung für das Theologische Stift der  
Georg-August-Universität Göttingen**

<sup>1</sup>Das Theologische Stift der Universität Göttingen dient der wirksamen Förderung der Ausbildung von Studierenden der Theologischen Fakultät. <sup>2</sup>Indem das Haus von den ca. 36 Plätzen bis zu fünf Plätze für Studierende aller Fakultäten freigibt, bietet es zudem allen Studentinnen und Studenten den Raum, unabhängig vom jeweiligen Studienfach ihren Alltag bewusst im Horizont des christlichen Glaubens zu gestalten. <sup>3</sup>Grundlage für das Leben und die Arbeit des Stiftes ist das Evangelium von Jesus Christus, wie es in der Heiligen Schrift Alten und Neuen Testaments bezeugt ist, in den Bekenntnissen der Reformation als bindend wieder ans Licht getreten und in der Barmer Theologischen Erklärung aufs neue als verpflichtend bekannt ist.

**§ 1**

<sup>1</sup>Das Theologische Stift gewährt einer Anzahl Studierender und Gastdozentinnen/Gastdozenten der Theologie unentgeltlich Wohnung sowie Verpflegung gegen eine angemessene Vergütung zur Deckung der Selbstkosten. <sup>2</sup>Es dient damit gemeinnützigen Zwecken.

**§ 2**

<sup>1</sup>Die Aufnahme in das Stift erfolgt durch das Stiftskuratorium. <sup>2</sup>Sie erfolgt grundsätzlich für die Dauer von 2 Semestern und kann maximal bis auf 6 Semester verlängert werden. <sup>3</sup>Das Stiftskura-

torium kann jedoch jederzeit das vorzeitige Ausscheiden einer Stiftsbewohnerin/eines Stiftsbewohners verfügen oder eine Verlängerung des Aufenthaltes aus besonderen Gründen gewähren.

<sup>4</sup>Um Aufnahme in das Stift kann sich jede Studentin/jeder Student der Theologie in Göttingen bewerben. Aufnahmeversuche sind schriftlich über die Inspektorin/den Inspektor bei der Ephora/dem Ephorus unter Beifügung der nötigen Unterlagen einzureichen. <sup>5</sup>In der Regel wird Studierenden mit vorgerücktem Studiengange aus der Konföderation evangelischer Kirchen in Niedersachsen sowie – mit Rücksicht auf die von der Waisenhausstiftung eingebrachte Beihilfe – Waisen und Halbwaisen der Vorrang eingeräumt werden. <sup>6</sup>Das Stiftskuratorium kann beschließen, zur Förderung des Akademischen Studiums einzelne Dozentinnen und Dozenten von anderen Theologischen Hochschulen, die auf Einladung der Evangelisch-Theologischen Fakultät an der Universität Göttingen lehren und forschen, vorübergehend als Gäste in das Stift aufzunehmen.

### § 3

Das Theologische Stift steht vorbehaltlich der Oberaufsicht der den Universitätsinstituten übergeordneten Staatsbehörden unter der Aufsicht des Stiftskuratoriums und unter der Leitung der/des den Weisungen des Stiftskuratoriums unterliegenden Stiftsinspektorin/Stiftsinspektors.

### § 4

<sup>1</sup>Das Stiftskuratorium bilden:

- a) der/die aus der Zahl der Professorinnen und Professoren der Theologischen Fakultät auf die Dauer von jeweils 5 Jahren von dieser gewählte Ephorus/Ephora als Vorsitzende/r,
- b) die Landesbischöfin/der Landesbischof der Evangelisch-Lutherischen Landeskirche Hannovers oder eine von ihm entsandte Vertreterin/ein entsandter Vertreter,
- c) die Präsidentin/der Präsident der Universität Göttingen,
- d) die Dekanin/der Dekan der Theologischen Fakultät,
- e) die Kuratorin/der Kurator der Stiftung Waisenhaus, Göttingen,
- f) die jeweilige Seniora/der jeweilige Senior und eine vom studentischen Plenum delegierte Stifflerin/ein delegierter Stiffler.

<sup>2</sup>Dem Stiftskuratorium gebührt die Fürsorge für das Stift, die Betreuung seiner Einrichtungen und die Überwachung seiner Verwaltung und Wirtschaftsführung. <sup>3</sup>Die Wiederwahl der befristet bestimmten Mitglieder des Kuratoriums ist zulässig.

<sup>4</sup>Das Stiftskuratorium kann zu seinen Sitzungen die Stiftsinspektorin/den Stiftsinspektor und die Rechnungsführerin/den Rechnungsführer und, soweit vorhanden, andere am Stift Angestellte mit beratender Stimme hinzuziehen.

## § 5

<sup>1</sup>Die laufenden Geschäfte des Stiftskuratoriums führt die Ephora/der Ephorus. Sie/Er vertritt das Stiftskuratorium der Stiftsinspektorin/dem Stiftsinspektor, den Stiftsbewohnerinnen und Stiftsbewohnern sowie den Angestellten gegenüber und nach außen hin. <sup>2</sup>Sie/Er sorgt für die Aufrechterhaltung dauernder enger Verbindung des Theologischen Stifts mit der Theologischen Fakultät und die nötige Unterrichtung der übrigen Mitglieder des Stiftskuratoriums und der Landeskirche.

## § 6

<sup>1</sup>Zur Leitung des Theologischen Stifts wird eine Inspektorin/ein Inspektor bestellt. <sup>2</sup>Diese/r hat Dienstwohnung im Stift. <sup>3</sup>Sie/Er hat darüber zu wachen, dass die Ordnung im Stift eingehalten wird. <sup>4</sup>Sie/Er steht den Stiftsbewohnerinnen und Stiftsbewohnern in Studienfragen zur Verfügung und wird sich auch ihren persönlichen Fragen nicht entziehen. <sup>5</sup>Sie/Er hält wöchentlich obligatorische Stiftsübungen, deren Gegenstände im Einvernehmen mit dem Ephorus bestimmt werden. Sie/Er ist für das geistliche Leben im Haus verantwortlich. <sup>6</sup>Bei der Entscheidung über Aufnahmen oder Entlassungen der Studentinnen und Studenten hat sie/er Stimmrecht.

## § 7

<sup>1</sup>Die Inspektorin/der Inspektor hat der Ephora/dem Ephorus laufend über alle wichtigen Vorkommnisse im Stift Mitteilung zu machen und in zweifelhaften Fällen deren/dessen Rat und Weisung einzuholen. <sup>2</sup>Am Schluss jedes Semesters hat sie/er der Ephora/dem Ephorus einen Halbjahresbericht zu erstatten, die/der ihn erforderlichenfalls unter Beifügung eines Begleitberichtes den Mitgliedern des Stiftskuratoriums bekannt gibt.

## § 8

<sup>1</sup>Die Anstellung der Stiftsinspektorin/des Stiftsinspektors als Hochschulassistent/in erfolgt auf Vorschlag des Stiftskuratoriums durch die Präsidentin/den Präsidenten der Universität auf die Dauer von 3 Jahren. <sup>2</sup>Voraussetzung für die Anstellung ist in der Regel die Fähigkeit zur Bekleidung eines geistlichen Amtes in der Evangelischen Kirche. <sup>3</sup>Auf Antrag des Stiftskuratoriums kann die Dauer der Anstellung verlängert werden.

<sup>4</sup>Die Einführung der Inspektorin/des Inspektors in ihr/sein Amt erfolgt durch die Ephora/den Ephorus.

---

**Sozialwissenschaftliche Fakultät:**

Nach Beschluss des Fakultätsrates der Sozialwissenschaftlichen Fakultät vom 29.02.2012 hat der Senat der Georg-August-Universität Göttingen am 14.03.2012 die Ordnung über das Auswahlverfahren im Bachelor-Studiengang „Politikwissenschaft“ beschlossen (§ 5 Abs. 8 des Niedersächsischen Hochschulzulassungsgesetzes (NHZG) in der Fassung der Bekanntmachung vom 29.01.1998 (Nds. GVBl. S. 51), zuletzt geändert durch Artikel 2 des Gesetzes vom 29.06.2011 (Nds. GVBl. S. 202); § 7 Abs. 3 Satz 2 der niedersächsischen Verordnung über die Vergabe von Studienplätzen durch die Hochschulen (Hochschul-VergabeVO) vom 22.06.2005 (Nds. GVBl. S. 213), zuletzt geändert durch Verordnung vom 01.07.2011 (Nds. GVBl. S. 233); § 44 Abs. 1 Satz 2, § 41 Abs. 1 Satz 1 NHG in der Fassung der Bekanntmachung vom 26.02.2007 (Nds. GVBl. S. 69), zuletzt geändert durch Artikel 12 des Gesetz vom 17.11.2011 (Nds. GVBl. S. 422)).

**Ordnung über das Auswahlverfahren  
im Bachelor-Studiengang "Politikwissenschaft"  
der Georg-August-Universität Göttingen**

**§ 1 Anwendungsbereich**

(1) Die Georg-August-Universität Göttingen (Universität) vergibt in dem Bachelor-Studiengang „Politikwissenschaft“ 90 vom Hundert der Zahl der nach Abzug der Sonderquoten nach § 4 Abs. 1 der niedersächsischen Verordnung über die Vergabe von Studienplätzen durch die Hochschulen (Hochschul-VergabeVO) vom 22.06.2005 (Nds. GVBl. S. 213), zuletzt geändert durch Verordnung vom 01.07.2011 (Nds. GVBl. S. 233), in der jeweils geltenden Fassung verbleibenden Studienplätze an Studienbewerberinnen und Studienbewerber nach dem Ergebnis eines hochschuleigenen Auswahlverfahrens. Die Auswahlentscheidung wird auf der Grundlage einer Kombination aus der Durchschnittsnote der Hochschulzugangsberechtigung (HZB) mit einem weiteren Auswahlkriterium getroffen. Die übrigen Studienplätze (10 vom Hundert) werden nach Wartezeit vergeben.

(2) Erfüllen weniger Bewerberinnen und Bewerber die Zugangsvoraussetzungen, als Plätze zur Verfügung stehen, findet ein Auswahlverfahren nach Absatz 1 nicht statt.

**§ 2 Ausschlussfristen**

(1) Der Zulassungsantrag muss mit den gemäß § 3 erforderlichen Bewerbungsunterlagen für das Wintersemester bis zum 15. Juli bei der Universität eingegangen sein. Der Antrag gilt nur für die Vergabe der Studienplätze des betreffenden Zulassungstermins.

(2) <sup>1</sup>Der Zulassungsantrag muss bei der Bewerbung auf einen Studienplatz im Rahmen der Sonderquote nach § 7 Hochschul-VergabeVO (Ausländerquote) abweichend von Absatz 1 für das Wintersemester bis zum 30. April eines Jahres bei der Universität eingegangen sein. <sup>2</sup>Der Antrag gilt nur für die Vergabe der Studienplätze des betreffenden Zulassungstermins.

### **§ 3 Form des Antrags**

(1) Der Antrag ist auf dem von der Universität zur Verfügung gestellten Formular zu stellen.

(2) Dem Antrag sind in Kopie folgende Unterlagen beizufügen:

- a) ein Zeugnis der allgemeinen Hochschulreife oder eines äquivalenten Abschlusses im Sinne des NHG in beglaubigter Abschrift oder in beglaubigter deutscher beziehungsweise englischer Übersetzung, falls das Original nicht in deutscher beziehungsweise englischer Sprache abgefasst ist,
- b) der eigenhändig unterzeichnete Zulassungsantrag.

(3) Die Universität kann verlangen, dass die der Zulassungsentscheidung zugrunde liegenden Dokumente bei der Einschreibung im Original vorzulegen sind.

(4) Bewerbungen, die nicht vollständig, form- oder fristgerecht eingehen, sind vom weiteren Verfahren ausgeschlossen. Die Zulassung ist zu versagen. Die eingereichten Unterlagen verbleiben bei den Akten der Universität.

### **§ 4 Auswahlverfahren**

(1) Am Auswahlverfahren nimmt nur teil, wer

- a) sich frist- und formgerecht um einen Studienplatz beworben hat,
- b) nicht im Rahmen einer vorweg abzuziehenden Quote im dortigen Auswahlverfahren einen Studienplatz erhalten hat und
- c) nicht im Rahmen der Wartezeit einen Studienplatz erhalten hat.

(2) Die Auswahlentscheidung unter den eingegangenen Bewerbungen erfolgt nach der Durchschnittsnote der HZB in Kombination mit einer Gewichtung der in der HZB ausgewiesenen Leistungen in drei Unterrichtsfächern, die über die Eignung für den gewählten Studiengang besonderen Aufschluss geben.

(3) Welche Unterrichtsfächer bei dem Auswahlkriterium nach Absatz 2 für diesen Studiengang berücksichtigt werden, wird in der Anlage 1 zu dieser Ordnung festgelegt.

(4) Die Erstellung der Rangliste für die Auswahlentscheidung erfolgt nach den Bestimmungen des § 5.

### **§ 5 Erstellung der Rangliste für die Auswahlentscheidung**

Die Rangliste wird auf der Grundlage der Berechnung einer Verfahrenspunktzahl nach Maßgabe der folgenden Bestimmungen erstellt:

a) Bewertung der Hochschulzugangsberechtigung:

Die Summe der in der HZB ausgewiesenen Punkte wird durch 56 beziehungsweise 60 geteilt (maximal 15 Punkte). Die sich ergebende Punktzahl wird auf zwei Stellen hinter dem Komma berechnet. Es wird nicht gerundet.

b) Bewertung der in der Hochschulzugangsberechtigung ausgewiesenen Leistungen in Unterrichtsfächern, die über die Eignung für diesen Studiengang besonderen Aufschluss geben:

Für jedes Unterrichtsfach im Sinne des § 4 Abs. 2 ergeben sich die Punkte aus dem arithmetischen Mittel der in der HZB ausgewiesenen Punkte in den letzten vier Schulhalbjahren. Wenn das einschlägige Unterrichtsfach in den letzten vier Schulhalbjahren nicht in wenigstens einem Schulhalbjahr belegt wurde, werden für dieses Unterrichtsfach 0 Punkte eingesetzt. Die sich ergebende Punktzahl wird auf zwei Stellen hinter dem Komma berechnet. Es wird nicht gerundet.

c) Sofern die Bewertung der Hochschulzugangsberechtigung oder eines Unterrichtsfach ausschließlich durch eine Note ausgewiesen ist, ist diese nach Maßgabe der in Anlage 2 aufgeführten Tabelle in eine Punktzahl umzurechnen. Die Bestimmungen nach Buchstabe e) gelten entsprechend. Sofern die Bewertung der Hochschulzugangsberechtigung ausschließlich in Form der Durchschnittsnote, nicht aber durch Bewertung der einzelnen Unterrichtsfächer, ausgewiesen ist, sind die Leistungen in einem Unterrichtsfach auf Grundlage von geeigneten Unterlagen, die die Bewerberin oder der Bewerber vorzulegen hat, zu bewerten.

d) Die Punktzahl der HZB wird mit 16 multipliziert, die Punktzahl für das in der Anlage 1 festgelegte Unterrichtsfach 1 mit 2, die Punktzahl für das in der Anlage festgelegte Unterrichtsfach 2 mit 1 und die Punktzahl für das in der Anlage 1 festgelegte Unterrichtsfach 3 mit 1. Die sich aus der jeweiligen Multiplikation ergebenden Summen werden addiert und durch 20 dividiert. Die sich ergebende Zahl wird auf zwei Stellen hinter dem Komma berechnet. Es wird nicht gerundet.

e) Ausländische Noten sind nach den Richtlinien der KMK in deutsche Noten umzurechnen.

f) Besteht bei der Auswahl Ranggleichheit, gilt § 13 Hochschul-VergabeVO entsprechend.

### **§ 6 Inkrafttreten**

Diese Ordnung tritt am Tag nach Ihrer Bekanntmachung in den Amtlichen Mitteilungen I der Georg-August-Universität Göttingen in Kraft. Sie gilt erstmals für das Vergabeverfahren zum Wintersemester 2012/2013.

**Anlage 1 Unterrichtsfächer im Sinne des § 4 Abs. 3**

<b>Studiengang</b>	<b>Unterrichtsfach 1 (10 vom Hundert)</b>	<b>Unterrichtsfach 2 (5 vom Hundert)</b>	<b>Unterrichtsfach 3 (5 vom Hundert)</b>
Bachelor-Studiengang „Politikwissenschaft“	Deutsch	Mathematik	Sozialkunde, Politik, Gemeinschaftskunde oder Werte und Normen

**Anlage 2 Notenumrechnung in Punkte (zu § 5 Buchstabe c)**

<b>Noten</b>	sehr gut	gut	befriedigend	ausreichend	mangelhaft	ungenügend
<b>Punkte</b>	15, 14, 13	12, 11, 10	9, 8, 7	6, 5, 4	3, 2, 1	0

---